

Schenkung.

Ur. Nr. 104 73

Weinheim bei Alzey, den 23. Dezember 1907 auf
Ersuchen zu Wagen - vor dem Großherzoglichen Notar Karl
Jost im Amtssitze zu Alzey erscheinen heute

1. Herr Philipp Trautwein II., Gutsbesitzer und dessen Ehefrau Maria Magdalena geb. Balz, beide in Weinheim b) Alzey wohnhaft. Herr Trautwein handelnd eigenen Namens und als Bevollmächtigter des Herrn Georg Neidlinger, Kaufmann in Hamburg wohnhaft, gemäß anliegender Vollmacht.
2. Herr Peter Jakob Neidlinger, Gutsbesitzer allda wohnhaft, handelnd im Verhinderungsfalle des Herrn Trautwein als Bevollmächtigter des Herrn Georg Neidlinger, gemäß derselben Vollmacht.
3. Die Vertreter der Gemeinde Weinheim b) Alzey als:
 - a) Der Gr. Bürgermeister Herr Johann Dieter Dexheimer, Privatmann,
 - b) Die Gemeinderatsmitglieder
 - aa) Herr Philipp Trautwein I., Landwirt
 - bb) Herr Heinrich Kaiser, Bildhauer
 - cc) Herr Peter Eibach, Landwirt, alle in Weinheim b) Alzey wohnhaft. Die Persönlichkeit der Erschienen ist dem Notar bekannt.

Die Erschienen erklären:

In dem Geburtshaus des Herrn Georg Neidlinger, dem jetzigen Hofreitegebiet der Eheleute Ph. Trautwein II. und Maria Magdalena geb. Balz in Weinheim befinden sich mehrere Wasserquellen. Diese Wasserquellen und alle (damit) gesetzlich damit verbundenen Rechte übertragen wir die Eheleute Trautwein hiermit schenkungsweise in das Eigentum der Gemeinde Weinheim.

Die Gemeinde Weinheim verpflichtet sich hiermit durch ihre oben genannten Vertreter Herrn Georg Neidlinger gegenüber durch ihre Mitverwendung des sich ergebenden Wassers aus den gesamten Quellen eine Hochdruck - Wasserleitung herzustellen und zu unterhalten.

Die durch die Gemeinde Weinheim für die Herstellung der Wasserleitung zu verausgabende Summe bis zum Höchstbetrage von 36000 Mk. (sechsendreißigtausend Mark) schenkt hiermit unter Lebenden Herr Georg Neidlinger der bürgerlichen Gemeinde Weinheim zum freien unwiderruflichen Eigentum.

An diese Schenkung werden durch den Schenkgeber Herrn Georg Neidlinger folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Eigentum der Eheleute Trautwein an ihrem Wohn- und Hofreitegebiet wird durch die Übertragung der Quellen und die zu deren Sammlung und Ableitung notwendigen Arbeiten in keiner Hinsicht beeinträchtigt und darf in keiner Weise gestört werden. Der bürgerlichen Gemeinde Weinheim wird vielmehr nur das Eigentum an den Quellen selbst, nicht aber an dem Grund und Boden auf dem sie entsprungen, eingeräumt.

Der Gemeinde Weinheim wird nur zu Lasten desjenigen Teils der Grundstücke der das Quellgebiet enthält, die Dienstbarkeit bestellt, die darauf befindlichen Quellen zu fassen, zu sammeln und abzuleiten, sowie alle zur ordnungsmäßigen Unterhaltung dieser Anlagen notwendigen Arbeiten nach jedesmaliger vorheriger einzuholender Genehmigung in dem Gebiet vorzunehmen und diese Arbeiten müssen die jeweiligen Eigentümer des Quellgebietes vornehmen lassen, dürfen aber in dessen Benutzung nur insoweit und in solange gestört werden, als dies zu ordnungsmäßigen und schnellmöglichsten ausführen der erwähnten Arbeiten erforderlich ist. Die bürgerliche Gemeinde Weinheim ist den jeweiligen Eigentümern des Quellgebietes bzw. der obengenannten Hofreite gegenüber verpflichtet, die Anlage jederzeit in einem ordnungsmäßigen und speziell in einem solchen Zustand zu erhalten, daß der Wert der auf dem Quellgebiet befindlichen Hofreite mit Gebäulichkeiten nicht geschädigt oder vermindert wird und die jeweiligen Besitzer der Hofreite nicht in deren ordnungsmäßigen Gebrauch der Hofreite gestört werden.

2. Die Gemeinde Weinheim ist verpflichtet den jeweiligen Bewohnern dieser Hofreite das von ihnen benötigte Wasser unentgeltlich, solange die Wasserleitung besteht zu liefern. Im Falle die heutigen Eigentümer Eheleute Ph. Trautwein eine andere Wohnung in der Gemeinde Weinheim beziehen ist denselben auch in dieser Wohnung für ihre ganze Lebensdauer das benötigte Wasser aus der Wasserleitung unentgeltlich zu liefern.
3. Für das aus der Wasserleitung zu liefernde Wasser ist von dem Abnehmer ein mäßiger, zur Deckung des Betriebs und Unterhaltung sämtlicher Wasserwerksanlagen, der Reparatur und ordnungsmäßigen Erneuerung, sowie zur Herstellung des bei Unterhaltung und Reparaturarbeiten etwa beschädigten Straßenpflasters notwendiger Betrag zu erheben. Dieser Betrag ist durch den Gemeinderat den benötigten Geldverhältnissen entsprechend jährlich festzusetzen.
4. Herr Georg Neidlinger behält sich seinerseits die Prüfung und Genehmigung der Pläne, Kostenvoranschläge der Wasserleitungsanlage und die Genehmigung derselben sowie die Überwachung der Ausführung der Anlage vor. Die Gemeinde Weinheim verpflichtet sich den von ihm etwa geäußerten Wünschen in jeder Beziehung entgegen zu kommen und denselben Rechnung zu tragen.
5. Herr Neidlinger leistet die Auszahlung der Bau- und Herstellungskosten bis zum Betrage von sechsunddreißigtausend Mark (36000 Mark) direkt an die betreffenden Unternehmer persönlich oder durch einen Bevollmächtigten und soll eine Verrechnung durch die Gemeindekasse nicht stattfinden.
6. Herr Neidlinger übernimmt aber hinsichtlich der von der Gemeinde Weinheim herzustellende Wasserleitung keinerlei Gewähr insbesondere können auch von dritter Seite keinerlei Ansprüche wie z.B. solche wegen etwaiger Beschädigung durch das Werk Entziehung von Wasser aus privaten Quellen und

Brunnenanlagen gegen ihn hergeleitet werden, Alle Rechte und Pflichten, die durch die Erbauung des Wasserwerks für und gegen Dritte entstehen erwachsen vielmehr lediglich der Gemeinde Weinheim, die dies ausdrücklich anerkennt und soweit nötig auch förmlichst zu übernehmen hat.

7. Die Gemeinde Weinheim verpflichtet sich Herrn Neidlinger gegenüber die Wasserleitung spätestens innerhalb Jahresfrist ordnungsmäßig fertigzustellen, geschieht dies nicht, so ist die Gemeinde Weinheim auf Verlangen des Herrn Neidlinger verpflichtet das Eigentum an den Wasserquellen in dem Hofreitegebiet der Eheleute Ph. Trautwein II. und Maria Magdalena geb. Balz auf Anweisung des Herrn Georg Neidlinger an die von diesem zu bezeichnenden zu übertragen und ferner verpflichtet die etwa von Herrn Neidlinger in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen schon an Dritte bezahlten Beträge demselben zurückzuerstatten.

Wir die Eheleute Ph. Trautwein II. und Maria Magdalena geb. Balz bestellen hiermit zum Vollzug der oben bestätigten Schenkung zu Lasten unserer Grundstücke:

Gemeinde Weinheim

1. Flur I. Nr. 395 - 243 Meter Garten auf dem Großen Spitzenbg
2. Flur I. Nr. 396 - 676 Meter Hofreite daselbst
3. Flur I. Nr. 397 - 487 Meter Hofreite daselbst
4. Flur I. 398 398 - 200 Meter Garten daselbst

Und zu Gunsten der Gemeinde Weinheim und deren Grundstücks Gemeinde Weinheim:

Flur I. Nr. 153,6 - 61 Meter Brunnen in der Hauptstraße die Gerechtigkeit und Dienstbarkeit des Wasserbezugsrechts nach Maßgabe der obigen Schenkung beantragen den Eintrag in das Grundbuch.

Wir die Vertreter der Gemeinde Weinheim nehmen die zu Gunsten der Letzteren vorstehend bestätigte Schenkung dankbar förmlichst an und verpflichten die Beschenkte - Gemeinde Weinheim - zur pünktlichen Erfüllung aller daran geknüpften Bedingungen.

Die Genehmigung dieses Vertrages durch die vorgesetzte Behörde und die landesherrliche Genehmigung der Schenkung bleibt vorbehalten.

Die sämtlichen durch diese Urkunde veranlaßten und damit zusammenhängenden Kosten trägt Herr Georg Neidlinger.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Maria Magdalena Trautwein	gez. Joh. Diter Dexheimer
gez. Philipp Trautwein II.	gez. Philipp Trautwein I.
gez. Peter Neidlinger	gez. Heinrich Kaiser
	gez. Peter Eibach

Siegel gez. Jost, Großherzoglicher Notar

Abschrift.

pp.

An

Großherzogliches Kreisamt Alzey

bitte wenden

Auf den Bericht vom 27. v.M. benachrichtigen wir Sie, daß des
Großherzogs Königliche Hoheit mittels allerhöchster Ent-
schlieBung vom 7. ds. M. die Genehmigung zu den fraglichen
Zuwendungen allergnädigst zu erteilen geruht haben.

Wir beauftragen Sie unter Rückschluß der Anlage hiernach das
weiter Erforderliche zu verfügen.

I.V. gez. Best

Für die Abschrift gez. Jost, Großherzoglicher Notar